

Der Deutsche Metallarbeiter

erschient wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile für Privatanzeigen 30 Goldpfennig. Geschäfts- und Privatanzeigen 40 Goldpfennig.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Hauptstr. 17, Fernruf 3366 und 3367. Schluss der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 20

Duisburg, den 17. Mai 1924

25. Jahrgang

Um den Achtstundentag der Feuerarbeiter

Mit Datum vom 7. Mai hat unser Christl. Metallarb.-Verband an die deutsche Reichsregierung z. Hd. des Herrn Reichsarbeitsministers Dr. Brauns eine Eingabe gerichtet, in welcher die Wiederherstellung der dreieinhalb achtstündigen Arbeitsschicht für Schwerarbeiter in Betrieben der Großindustrie beantragt wird. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Der Grundgedanke und der Zweck der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 sind, durch eine volkswirtschaftlich notwendige Steigerung und Verbilligung der Produktion die Nothlage unseres Landes zu beheben. Ebenso die unerlässlich notwendigen Belange der Arbeiterschaft zu wahren und die Arbeitnehmer nicht dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte auszuliefern.

Ein wesentlicher Teil der Arbeiterschaft hat eine Verlängerung der Arbeitszeit auf sich genommen, obwohl eine gesteigerte Opferbereitschaft weiter Teile des deutschen Volkes kaum zu erkennen ist. Insbesondere haben die Arbeiter der Metallindustrie, namentlich aber die der Großindustrie durch die Übernahme erheblich verlängert Arbeitszeit bewiesen, daß sie dem Volksganzen durch die Tat zu dienen gewillt sind.

Durch das am 13. Dezember 1923 unter hervorragender Mitwirkung des Herrn Reichsarbeitsministers abgeschlossene Arbeitszeitabkommen für die Großindustrie- und Metallindustrie des Rhein- und Ruhrbezirks wurde die Arbeitszeit in fast allen Betrieben der Großindustrie grundsätzlich verlängert.

Das unter dem Druck der wirtschaftlichen Not getroffene Abkommen führte im wesentlichen vom Dreieinhalbtagssystem mit 8 Stunden Arbeitszeit zum Zweieinhalbtagssystem mit einer zwölfstündigen Schichtzeit, wenn auch mit einigen Erleichterungen. Dasselbe stellt den überaus beachtlichen Versuch dar, in der Schwerindustrie auf dem Wege freier Vereinbarung die Frage der Arbeitszeit zu lösen.

Die Handhabung des Arbeitszeitabkommens beweist jedoch, daß dieser Versuch keineswegs zu befriedigenden Resultaten für die Arbeiter geführt hat. Ferner hat sich gezeigt, daß der Grundgedanke der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 — wichtige Interessen der Arbeitnehmer zu wahren — nicht aufrechterhalten wurde und auch zum Teil nicht aufrechterhalten werden konnte. Die Arbeiterschaft der Großindustrie ist durch das Mittel der Selbsthilfe allein nicht ausreichend vor dem Übergraben der wirtschaftlichen Macht dieser kartellierten Industrie geschützt.

Wir sehen uns daher in die Notwendigkeit versetzt, die Frage der Arbeitszeit erneut aufzurollen und zu beantworten:

auf dem Wege gesetzlicher Verordnung für die nachbenannten Arbeiter das Dreieinhalbtagssystem bzw. die achtstündige Arbeitsschicht wieder einzuführen.

1. Für die Arbeiter der Hohöfen, Koksereien, sowie der sonstigen Betriebe mit ununterbrochener Produktion.
2. Für die unanstellbaren Produktionsarbeiter im Thomas- und Martinwerk, im Walzwerk, Freiwerk, Hammerwerk, Bodenwerk, in den Mähzwecken und in ähnlichen Betrieben.
3. Für alle Arbeiter in den Zink- und Bleiwerken.

Begründung:

Zur Begründung gestatten wir uns auf die Erfahrungen hinzuweisen, die in den letzten Monaten gemacht wurden.

Die Unternehmer der Schwerindustrie führten am 13. Dezember 1923 zu, durch Einstellung von Arbeitslosen Erleichterungen für Schwerarbeiter zu schaffen.

In dem Arbeitszeitabkommen wurde u. a. festgelegt:

„Es wird unerlässlich geprüft, für welche Schwerarbeiter der Hohöfen, Stahl-, Hammer- und Walzwerke sowie der Mähzwecke Erleichterungen erforderlich sind. Insbesondere kommen in Frage solche Arbeiter, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten und dabei in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung der Hitze, giftigen Stoffen, Staub, Gas und dergleichen ausgesetzt sind. Diese Erleichterungen bestehen in der Herabsetzung von Arbeitsleistungen derart, daß von den einzelnen Arbeitern in den sechs Wochenstunden bei normaler Arbeitsweise nicht mehr als 54 Stunden effektiv zu arbeiten sind. Dabei gelten Pausen und Arbeitsvereinschaft nicht als Arbeitszeit.“

Von den Arbeitervertretern wurde auf die sich ergebenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und die Durchführbarkeit bezweifelt. Herr Regierungsrat Dr. Simon glaubte, daß es leicht sei festzustellen, für welche Arbeiter Erleichterung gestellt werden müsse, wenn man sich an die Liste des Schwerstarbeiterauschusses, welcher während des Krieges bestanden hat, halten würde. Auf Grund dieser Auslegung erklärten sich die Metallarbeitervertreter, nachdem die Bedenken der Arbeitervertreter auch von dem Herrn Reichsarbeitsminister gestrichelt wurden, einverstanden, auch für die mit den härtesten Arbeiten betrauten Arbeitern vorübergehend eine längere Arbeitszeit durchzuführen. Wenn schon bei Gelegenheit der Verhandlungen zu Berlin am 13. 12. 1923 auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Einstellung von Arbeitslosen ergeben würden, hingewiesen wurde, so hat die Praxis das bestätigt.

Ein Teil der Werke hat bewußt gegen das Berliner Arbeitszeitabkommen verstoßen, indem das Stellen von Arbeitslosen abgelehnt wurde. „In der Schwerindustrie, sowohl am Hochofen wie im Thomaswerk als auch im Martinwerk und an den Walzwerken ist es keine Arbeiter, die die einstündige „effektive“ Arbeit leisten.“ Die Einstellung von Arbeitslosen nach dem Abkommen wurde abgelehnt von Einzelwerken nicht durchgeführt und nur bei Mähzwecken für solche Arbeiten. Für die auch früher bei der achtstündigen Arbeitszeit eine Abklärung notwendig war, z. B. an den Drehtischen. Auch der im Arbeitszeitabkommen vorgesehene freie Samstagnachmittag wird nicht überall eingehalten. Wo er eingehalten wird, wird er durch Nebenarbeit in der Samstagnachmittagschicht verflüchtigt. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, wo Arbeiter die Nachtschicht am Samstagmorgen um 1/2 Uhr antreten und am Sonntagmorgen nach 6 Uhr noch im Werk beschäftigt sind. Die Verstärkungen werden ein, das heißt freiwillige Mehrleistungen. Wenn dieses zum Teil auch nicht schriftlich festgesetzt ist, so müssen wir doch darauf hinweisen, daß Arbeiter, welche sich nicht bereit er-

klärten, diese Nebenarbeit zu leisten, mit Entlassung bedroht oder kurzer Hand entlassen wurden.

Die Arbeitsschichtung am Hochofen ist auf Grund des Abkommens überwiegend durch das sogenannte Doppelrohrsystem geregelt. Durch dieses System kommen für Hochofenarbeiter nur 3-4 freie Sonntage in Frage, insbesondere bei Hochofen mit schwacher Belegungszahl, wo nicht nur die sogenannten Springer, die Arbeiter fehlen, sondern wo die Arbeiter an Sonntagen auch nicht von Plagarbeitern, von Arbeitern des Verlaufs, Rangier-, Bau- und Reparaturdienste entnommen werden können. In besser besetzten Hochofenwerken haben die Hochofenarbeiter 5-7 freie Sonntage. Dieser unerträgliche Zustand hat dazu geführt, daß Arbeiter, entgegen dem Willen des Berliner Abkommens für Nordwest und der Schiedsrichte in anderen Bezirken die frühere 24stündige Arbeitsschicht mit Duldung der Betriebsleitung an Sonntagen eher wieder aufnehmen, um dadurch mehr freie Sonntage zu haben. Aus religiösen, familiären und sozialen Gründen muß deshalb für die Hochofenarbeiter eine bessere Sonntagsruhe gesichert werden. Bei allen Verhandlungen haben unsere Organisationsvertreter ganz besonderen Wert auf die Sicherung der Sonntagsruhe gelegt. Die Arbeiter und ein erheblicher Teil einseitiger Arbeitgeber sind der Ansicht, daß im Hochofenbetrieb die erforderliche Sonntagsruhe und eine ersatzfähige Arbeitszeit gesichert werden kann. Lehrt uns nicht auch zu für die Schwerarbeiter in den Thomas-, Martin-, Walz- und Hammerwerken, wo sich die Arbeitszeit meistens nach dem Betriebsverhältnis der Hohöfen richtet.

Die Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und der Produktionskraft der Arbeiter der Hütten- und Walzindustrie erfordert unbedingt, daß die Arbeitszeit auf die dreieinhalb Schicht bzw. auf 8 Stunden wieder herabgesetzt wird; ja, daß in Warmwalzwerken die Arbeiter für Fein- bzw. Weißblech wieder zur vierteiligen Schicht zur achtstündigen Arbeitszeit zurückgeführt wird, wie es früher schon in vielen Betrieben der Fall war. Dem es mehrmals selbst in der kälteren Jahreszeit die Fälle, wo Arbeiter völlig erschöpft und erkrankt bei der Arbeit zusammenbrachen. In einem Weißblechwalzwerk wurden allein in den Nachmittagen einer Woche acht solcher Fälle festgestellt. Mit dem Eintreten der heißen Jahreszeit ist in diesen der bezeichneten Betriebe noch schlimmeres zu befürchten. Nach Feststellung der Krankenkassen steigen auch Zahl und Dauer der Krankheitsfälle erheblich. Das gleiche gilt für Unfälle. Neben dem schlechten Ernährungszustand und der bis auf das Äußerste gesteigerten Arbeitsintensität hat nur die verlängerte Arbeitszeit diesen unhaltbaren Zustand herbeigeführt.

Erleichterungen unseres Wohnungs- und Verkehrslebens erschwären ebenfalls die jetzige längere Arbeitszeit. So sind oft hundentlange Wegrunden von und zur Arbeit zurückzulegen. Infolgedessen kann warmes Mittagessen nicht mehr in dem Maße wie früher in den Betrieb getragen werden; gleichzeitig denn ist ein Verlassen des Betriebes zur Einnahme des Mittagessens in der Wohnung möglich. Pausen müssen vielfach unmittelbar an der Arbeitsstätte, oft in starker Zugluft bei erhittem Körper, bei Staub, Gasen, Dämpfen usw. vorbracht werden. Die erforderliche Erholung, Ausruhung und Erfrischung ist dadurch gar nicht möglich, sie kann nur erfolgen bei einer kürzeren Arbeitszeit.

Wie schnell das Ableben und das Abarbeiten der in der Eisen- und Metallindustrie, besonders jedoch der in der Großindustrie und in Zinkhütten tätigen Arbeiter erfolgt, darüber gibt unter anderem in diesem Jahre erschienene Arbeit der Reichsarbeitsverwaltung des Reichsarbeitsministeriums: „Die Arbeiterverteilung in der deutschen Industrie Ende 1921.“ Aufschluß. Demnach wurde ermittelt, daß von allen, von der Erhebung erfaßten 7,48 Millionen Arbeitern: in der Metall- und Maschinenindustrie 20,4 v. H., in der Großindustrie 19,6 v. H. und in den Zinkhütten 12,5 v. H. im Alter unter 20 Jahren waren, bei einer Durchschnittsbefehung dieser Altersgruppe von 18,8 v. H. Bei der Altersgruppe von 20-40 Jahren, beträgt der Anteil in den Zinkhütten 62,7 v. H., in der Großindustrie 58,6 v. H. und in der Metall- und Maschinenindustrie 56,7 v. H., bei einer Durchschnittsbefehung von 55,3 v. H. Über unter den über 40 Jahre alten Arbeitern sind in Zinkhütten nur noch 24,8 v. H., in der Metall- und Maschinenindustrie noch 22,9 v. H. und in der Großindustrie noch 21,8 v. H. bei einer Durchschnittsbefehung von 26,0 v. H. Von der Arbeitergruppe über 50 Jahre sinken sogar die Sätze der Metall- und Maschinenindustrie auf 9,4 v. H., der Großindustrie auf 7,9 v. H. und der Zinkhütten auf 6,3 v. H. bei einer Durchschnittsbefehung von 10,6 v. H. Von den neunzehn der in der Erhebung angeführten Berufsgruppen haben die Arbeiter der Eisen- und Metallindustrie bzw. der Zinkhütten die kürzeste Lebensdauer oder deren Arbeitskraft ist am ehesten verbraucht. Neben der Schwere der Arbeit, der vielen Betriebs- und Berufsunfälle ist das schnelle Ableben bzw. Abarbeiten nicht unwesentlich auf die zu lange Arbeitszeit und auf ungenügende Ruhetage zurückzuführen.

Aus allem ergibt sich folgender Tatbestand:

1. Bei der gegenwärtig vorherrschenden Arbeitsweise sind die Bedingungen des Arbeitszeitabkommens vom 13. Dezember 1923 nicht erfüllt. Zum Teil ist das auf tatsächliches Unvermögen, zum Teil auf Mangel an gutem Willen zurückzuführen.
2. Die gegenwärtige Regelung steht in Widerspruch mit den Grundgedanken und dem Zweck der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923. Nachweislich ist die Regelung der Arbeitszeit so erfolgt, daß diejenigen Arbeiter, welche die schwersten, gesundheitsgefährlichen und gefährlichsten Arbeiten verrichten müssen, die längste Arbeitszeit haben. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Da die Verhältnisse in den einzelnen Werken und Betriebsabteilungen infolge unterschiedlicher technischer Einrichtungen nicht einheitlich sind, wäre in Differenzfällen zu entscheiden, wo und für welche Arbeiter oder Arbeitergruppen Ausnahmen von der normalen achtstündigen Arbeitszeit zulässig sind. Bevor solche Entscheidungen gefällt werden, sind die Betriebsverteilungen und Vertreter der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen zur Mitwirkung heranzuziehen.

Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands.
A. A. Franz Wieber,
Verbandsvorsitzender, Mitglied des Reichstages.

Das gewerkschaftliche Wollen bricht sich Bahn

Wenn jemand an eine Arbeit gehen will, sieht er sich mit dem notwendigen Material vor, wenn er sich einen Haushaltsgegenstand kaufen will, einen Schrank, einen Herd, so spart er, um die notwendige Summe zusammen zu bekommen, denn wenn er das Geld nicht hat, kann er sich den Gegenstand nicht kaufen. Das ist nun einmal so im Leben. Sollte es in der Gewerkschaft anders sein? Da ist eine Gruppe, die niedrig im Lohn steht und um eine Lohnerhöhung ringt. Aller Voraussicht nach wird das Unternehmertum es auf Kampf ankommen lassen, wie es an Hunderten von Orten bereits der Fall gewesen ist. Was hat dann die Kollegenschaft zu tun? Sie muß sich rüsten, sie muß ihren Verband stärken, damit er ein sicherer Rückhalt sein kann. Die Kollegen müssen ihnen mehr tun, als nur mit knapper Not ihre Beiträge bezahlen. Da muß vorgezogen werden, um dem kapitalträchtigen Unternehmertum begegnen zu können. Leider sind die Kollegen noch dünn gesät, die die Notwendigkeit dieser Tatsache einsehen. Sie lassen sich ansehend lieber vom Kampf überzumpeln, als daß sie frühzeitig sich nach geeigneten Waffen umsehen. So kommt es häufig, daß Kollegen in Kämpfe verwickelt werden, ohne daß die notwendigen finanziellen Grundlagen zu einer ausreichenden Unterstützung da sind. Bitterlich hat es schon manche Ortsgruppe bereut, daß sie dem Optimismus freie Bahn ließ und sich nicht zu starker gewerkschaftlicher Betätigung aufraffte, die vor allen Dingen in der finanziellen Stärkung des Verbandes besteht.

Alle diejenigen Ortsverwaltungen aber, die in Kämpfen verwickelt worden sind und die plötzlich den Mangel eines starken Kampforgans am eigenen Leibe erfahren mußten, sehen die Notwendigkeit erhöhter Verbandsumlagen ein. Wir berichten vor einigen Wochen von den Samstädter Kollegen, die, in launiger Weise Kämpfe sich befindend, in der ersten Klasse (Pflichtklasse) 1 Mark erhoben. Die Kollegen von Ludwigshafen haben seit 12 Wochen infolge des Kommunienputches eine Ausperrung über sich ergehen lassen müssen. Auch sie haben die sofortige Stärkung der Verbandsumlagen als eine unabdingbare Notwendigkeit an. Mit Wirkung ab 1. Mai haben sie folgende Beiträge beschlossen: 1. Klasse 1,50 Mk., 2. Klasse 1,30 Mk., 3. Klasse 1 Mk., 4. Klasse 70 Pf., 5. Klasse 30 Pf. Bei den Ludwigshafener Kollegen hat sich die gewerkschaftliche Einsicht Bahn gebrochen, daß ohne eine finanziell kräftige Gewerkschaftsbewegung die Arbeiter nicht dem Unternehmertum gegenüber nicht in der Lage ist, ihre Interessen genügend zu wahren. Diese Einsicht und dieses Wollen muß aber Allgemeingut der Kollegenschaft werden. Wer sorgen, das muß die Parole unserer Kollegen sein. Die Kämpfe, die heute hier entbrennen, können morgen die Kollegen in einer anderen Stadt treffen. Will die Kollegenschaft ungezügelt dasitzen? Was die Kollegen von Ludwigshafen nach der Schlacht beschlossen, das müssen die Kollegen allerorts sofort tun, um dem Sturm begegnen zu können und sich selbst für die schwierigen Zeiten des Kampfes den Rückhalt zu sichern.

An der Schmiede der Zeit

Necken die modernen Vertrauensleute, die trotz aller Ungunst der Verhältnisse für unseren Christl. Metallarbeiterverband werden und arbeiten, denn sie schmieden das Rüstzeug, mit dem die Metallarbeiter sich der Angriffe gewisser Unternehmerfreiheit erwehren kann. Diese Beispiele zeigen an und belehren mehr, als Worte es tun können. In Remscheid, dem man den „ehrenvollen“ Beinamen „Bergriff-Moskau“ gegeben hat, machen zwanzig unserer Vertrauensleute, vom Teil erwerbslos, ohne irgendeine Vergütung die wöchentliche Einfassung und Betätigung der dortigen Arbeiter mit der Agitation, um verlorene Kollegen wieder zu gewinnen oder Neuaufnahmen zu machen. Um allen mit anfeuerndem Beispiel voranzugehen, haben unsere beiden freigestellten Kollegen das Kapitel „Hausagitation“ gründlich aufgearbeitet. Innerhalb 14 Tagen wurden insgesamt

195 Kollegen aufgeführt,
107 Kollegen wurden wiedergewonnen.

Diese Tatsache hat so gewirkt, daß sich sofort eine Anzahl Vertrauensleute meldeten, die jetzt auch sich in der Hausagitation betätigen wollen. Diese Verbandsarbeit muß an allen Orten verankert aufgenommen werden. Während ein Großteil bereits sehr gute Erfolge in der Agitation zu verzeichnen hatte, hinten andere noch immer hintennach. Gerade diese Gruppen sind es auch, die im Beitragswesen nicht auf der Höhe sind. Eins hängt eben mit dem anderen zusammen. Je mehr in der Werksarbeit und in der Agitation der Kollegen geschieht, um so gefestigter ist die Position des Verbandes.

Die Solidarität ist kein leerer Wahn

Hat die Arbeiterschaft ihre schönste Eigenschaft, die Solidarität, vergessen, so möchte man angesichts mancher Tatsachen im heutigen Gewerkschaftsleben fragen. Und doch, bei näherem Zusehen entdeckt man erquickenderweise, daß das alte solidarische Zusammenhalten, die Spierbereitschaft des einen für den anderen, gar nicht in der Arbeiterschaft abgestorben ist, sondern weiterlebt. Wie mancher Arbeiterlose, der von seinen paar Großen Erwerbslosenunterstützung noch einen Teilbeitrag bezahlt, beweist damit, wie sehr ihm die gewerkschaftliche Betätigung, aber auch die Opferfreudigkeit am Herzen liegt. Heute geht es um Sein und Leben der Gewerkschaftsbewegung.

Die unmaßgebige Haltung der Arbeitgeber im Kampf um bessere Lohnverhältnisse, die Sabotierung der Schlichtungsausschüsse und die Ablehnung der Schiedsprüche, auch wenn dieselben nur ganz geringe Lohnerhöhungen vorsehen, haben die Metallarbeiter an vielen Orten in berechtigter Streiks verwickelt, die vom Unternehmertum mit Ausperrungen beantwortet wurden.

Tausende unserer Verbandsmittglieder sind von diesen Streiks und Ausperrungen betroffen und leiden große Not. Die Verbandsumlagen reichen nicht aus, um diesen Kollegen und Kolleginnen die genügende Unterstützung zu geben. An dem Kampf, der von diesen Kollegen geführt wird, haben wir alle das größte Interesse; deshalb muß für einen siegreichen Ausgang gesorgt werden. Die kämpfenden Mitglieder rufen um Hilfe und um Solidarität!

Wir wollen diesen Ruf nicht unerhört lassen, wenn aufgerufen wird, Hilfsbeiträge für die kämpfenden und ausgeperrten Kollegen zu zahlen. Denken wir daran, daß der Kampf, den diese Kollegen

föhren, auch unser Kampf ist und der errungene Sieg auch unser Sieg sein wird! Heute mit, morgen die! Was heute dem einen geschieht, kann morgen dem anderen passieren, und die Kollegen, an deren Opferwilligkeit appelliert wird, müssen vielleicht in nächster Zeit einmal selbst Hilfsbereitschaft in Anspruch nehmen.

Ein Trauerspiel in der Gewerkschaftsbewegung

Im sozialistischen Metallarbeiterverband ist zwischen Kommunisten und Mehrheitssozialisten oder zwischen Mostau und der Verbandsleitung in Stuttgart der Kampf bis zur Siebbehle gestiegen. Man geht heute schon so weit, sich gegenseitig mit Sturmkolonnen die Büros abzusuchen; jeder behauptet nämlich, er habe die größte Anzahl Mitglieder in der Verwaltungsstelle und deshalb gehören ihm auch Büro und Inventar. Augenblicklich stehen in Remscheid beide Parteien vor dem hiesigen Rabi und streiten sich um die Frage: Wer ist Eigentümer des Hauses und der Büroeinrichtung der Remscheider Verwaltungsstelle? Auch ein Beitrag zu Marxismus, Privateigentum und Sozialisierung, Mostau arbeitet jetzt mit drei freigestellten Hilfskräften, und unter Jubelstimmung der aus dem Büro des sozialistischen Metallarbeiterverbandes mitgenommenen Mitgliederartikelliste, während die Stuttgarter, die ebenfalls 3 freigestellte Kräfte haben, kein anderes Material beifügen, als das, was die verbliebenen Mitglieder aus dem Kopfe angeben. Beide Richtungen bekämpfen sich auf das heftigste, mit dem Erfolg, daß die sozialistische Bewegung am Ort rasant herab geht und laufende Unorganisiertheit heraufbringt. Ueber nennenswerte Mitgliederbestände verfügt keine der beiden Gruppen. Bei der Meiseier, die im hiesigen Sonntagsheim stattfand, waren höchstens 150-200 Personen anwesend, meistens Frauen und Kinder, und dabei hat Remscheid heute noch rund 2500 vollstädtig Erwerbslosse, die meistens Kommunisten sind.

Diese Zerspaltung und gegenseitige Bekämpfung der Arbeiterschaft in den sozialistischen Gewerkschaften zeigt nicht als Worte, wohn die parteipolitische Vertiefung führt, die seit Jahrzehnten im sozialistischen Metallarbeiterverband geschieht. Unser christlicher Metallarbeiterverband hat, weil er die ungeschulten Gefahren der parteipolitischen Betätigung der Organisation kannte, sich grundsätzlich auf dem Boden der parteipolitischen Neutralität gestellt. Und er ist gut dabei geblieben.

Was sich in dem sozialistischen Metallarbeiterverband im Kampf zwischen Mostau und Stuttgart abspielt, ist ein Trauerspiel in der Gewerkschaftsbewegung. Das Schwarzmarkierung reicht bis in die Hände, denn niemals sind ihm die Haken schneller in die Rippe getrieben worden als durch den parteipolitischen Kampf innerhalb der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung. Man redet so viel über das Emporkommen der Schwarzmarkierung, aber der Grund dafür liegt in der durch die parteipolitischen Verfehlung bedingten Ohnmacht eines großen Teiles der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung wird nicht eher gefunden, als bis es ihr gelingt, sich der parteipolitischen Umklammerung zu entziehen. Aufgabe unserer Kollegen muß es sein, den falschgarnierten zu beweisen, daß nur diejenige Organisation innerlich stark ist, die parteipolitisch neutral ist, und daß allein ein solcher Verband auf die Dauer die Arbeiterinteressen am wirksamsten vertreten kann.

Wichtige Änderungen in der Invalidenversicherung

G. Die im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 91 vom 14. April 1924 veröffentlichte und mit Rückwirkung vom 1. Januar 1924 ab in Kraft getretene Verordnung des Reichsarbeitsministers über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung vom 16. April 1924 ändert zahlreiche Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und insbesondere der Invalidenversicherung in wesentlichen Punkten ab.

Die Änderungen sind für die Arbeitnehmer von hoher praktischer Bedeutung.

Am wichtigsten sind wohl die Änderungen der §§ 1245 und 1392 der Reichsversicherungsordnung, da durch diese die bisherigen Lohnklassen und Wochenbeiträge eine Überüberung erfahren.

Nach dieser Änderung gibt es mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab in der Invalidenversicherung 5 Lohnklassen, in welche die Versicherten nach der Höhe ihres Wochenarbeitsverdienstes eingruppiert werden.

- Es gehören dementsprechend vom 1. Januar 1924 ab in die Lohnklasse 1 Arbeitnehmer mit einem Wochenverdienst bis zu 10 Goldmark, in die Lohnklasse 2 Arbeitnehmer mit einem Wochenverdienst von mehr als 10 bis zu 15 Goldmark, in die Lohnklasse 3 Arbeitnehmer mit einem Wochenverdienst von mehr als 15 bis 20 Goldmark, in die Lohnklasse 4 Arbeitnehmer mit einem Wochenverdienst von mehr als 20 bis zu 25 Goldmark, und in die Lohnklasse 5 Arbeitnehmer mit einem Wochenverdienst von mehr als 25 Goldmark.

Die Beiträge betragen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen in der Lohnklasse 1 20 Goldpfennig und steigen für jede weitere Lohnklasse um 20 Goldpfennig, so daß in der Lohnklasse 5 wesentlich 100 Goldpfennig als Beitrag zu entrichten sind. Die Beiträge sind wie bisher vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen, so daß also beispielsweise in der Lohnklasse 1 vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je 10 Goldpfennig pro Woche als Beitrag zu entrichten sind, in der Lohnklasse 3 je 30 Goldpfennig und in der Lohnklasse 5 je 50 Goldpfennig.

Von gleich hoher praktischer Bedeutung sind die Änderungen zahlreicher Bestimmungen betreffend die Leistungen der Invalidenversicherung.

Der § 1285 der Reichsversicherungsordnung, demzufolge der Reichszuschuß jährlich 50 Mark für jede Invalidenrente, Witwen- und Waisenrente und 25 Mark für jede Hinterbliebenenrente betrug, ist dahin abgeändert worden, daß in Zukunft für jede Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente nur noch 24 Goldmark jährlich und für jede Hinterbliebenenrente nur noch 12 Goldmark jährlich zu zahlen sind. Weiterhin ist der § 1287, der bisher die Versicherungsanstalt verpflichtete, bei der Invalidenrente den Grundbetrag und die Steigerungsbeträge, bei den Renten der Hinterbliebenen einen Teil des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge, bei den Waisenrenten einen festen Jahresbeitrag und bei allen Renten Rentenrücklagen zu leisten, dahin abgeändert worden, daß die Versicherungsanstalt in Zukunft bei den Invalidenrenten nur noch den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag und bei den Renten der Hinterbliebenen noch einen Teil des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages zu zahlen hat.

Der Grundbetrag, der bisher nach § 1288 der Reichsversicherungsordnung in der Friedensjahre auf der Grundlage von 500 Beitragsmoneten berechnet wurde, beträgt in Zukunft gleichmäßig für alle Lohnklassen jährlich 120 Goldmark. Als Steigerungsbetrag werden dem 1. Januar ab in Abänderung des § 1289 der Reichsversicherungsordnung 10 v. H. der gültig entrichteten Beiträge gewährt.

Während nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung der Kinderszuschuß je nach der Zahl der Kinder verschieden gestaffelt war, erhält der Empfänger einer Invalidenrente in Zukunft für jedes Kind unter 19 Jahren jährlich neben den sonstigen Rentenzinsen 25 Goldmark.

Die Renten werden auf volle Goldpfennig ausgerundet, in Teilbeträgen monatlich im Voraus mit dem im Vorhergehenden üblichen Zahlungsansatz gezahlt. Die Witwen- und Waisenrente fallen

mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Empfängerin oder der Empfänger der betr. Rente wieder heiratet. Als Abfindungssumme erhält die Witwe bei der Wiederverheiratung den vollen Betrag einer Jahresrente.

Die am 1. Januar 1924 laufenden Renten der Invalidenversicherung werden in Höhe des Grundbetrages und des Reichszuschusses gezahlt. Soweit es sich also um Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente handelt, werden jährlich 156 Goldmark gezahlt. Hierzu kommt für bisherige Empfänger eines Kinderszuschusses für jedes Kind unter 18 Jahren ein Jahreszuschuß von jährlich 30 Mark.

Für Zeiten vor dem 1. Januar 1924 werden Steigerungsbeträge nicht angerechnet. Renten der Invalidenversicherung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 werden in einem Monatsbeitrag von 2 Goldmark festgelegt.

Die Verordnung vom 16. April 1924 bringt daneben noch zahlreiche Sonderbestimmungen zugunsten bzw. zu ungunsten von Versicherten, die ins Ausland übersiedeln bzw. betreffend die Rechte der Ausländer gegenüber der Versicherung, die im allgemeinen weniger interessieren.

Klassenkämpfer Arm in Arm mit der Bourgeoisie

So etwas ist ja nicht nur in den Salons von Berlin-W möglich, wo auf dem glatten Parkett des Herrn Cujattier die Hauptrollen der deutschen Revolution sich ein Spielchen geben, das revolutionäre Proletariat in Mörs am Lieberich macht es genau so. Die Kommunisten haben dort bei den Stadlerordenwahlen 8 Kandidaten durchbekommen, und da ist es wunderbar, anzusehen, wie gut das revolutionäre Proletariat sich mit der Bourgeoisie haltpart in die Ehe teilt. Das revolutionäre Klassenbewußte Proletariat hat vier Sitze, die Bourgeoisie ebenfalls. Es ist also eine brüderliche Teilung. Ein Kaufmann, ein Volkshilfsbeamter, ein Lehrer und sogar ein Fabrikant zieren die kommunistische Liste. Sowohl ein Fabrikant, der auch „Blutjungfer“, „Schiefer“, „Blutkapitalist“, „Reaktionär“ usw. genannt wird, um im tiefgründigen Jargon der Kommunisten zu reden, darum schimpft der moskowitzige Genosse denn eigentlich noch über Arbeitergemeinschaft, die er doch so glänzend auf seiner Liste vertritt, als ob sie nicht im Reich und im Ausland ungeheuer ist, er riecht, besonders sozial oder sollte er gar nur etwa — von wegen Pinke-Pinke . . . Aber wie dem auch sei, wir sehen, daß der Kommunismus auch seine blutdürstigen Kräfte gegen das Kapital unter den Tisch fallen lassen und mit dem Unternehmertum sogar auf einer Liste stehen kann. Wie soll dabei aber der von Mostau finanzierte Klassenkampf durchgeführt werden? Vielleicht gibt es in Mörs jetzt nur noch einen Klassenkampf auf Samtpantoffeln und mit langer Pfeife.

Verbandsbericht

Wülheim-Oberhausen-Sterkrade.

Am Sonntag, dem 6. April fand in Oberhausen unsere Jahresdelegierten-Versammlung statt. Der Vorsitzende erläuterte zunächst kurz die Gründe, warum die Tagung nicht im Januar, sondern erst jetzt einberufen sei. Kollege Senfweiser gab dann den Jahresgeschäftlich- und Kassenbericht. Das vergangene Jahr stellte wirtschaftlich und gewerkschaftlich gesehen eine so abnormale Zeitpanne dar, daß ein Vergleich mit anderen Jahren überhaupt nicht in Frage kommt. Man könne nur den dringenden Wunsch haben, daß dem deutschen Volke eine weitere ähnliche Katastrophe unter allen Umständen erspart bleibe. Die Hauptursache des Verbandes habe sich auf dem Gebiet der Lohnregelung vollzogen — leider sei diese Arbeit insofern nicht fruchtbar gewesen, als alle Verbesserungen infolge immer rasender werdender Geldentwertung wieder hinfällig geworden seien. Andererseits müßte aber gegenüber bestimmten die Frage gestellt werden: Was wäre aus der Arbeiterschaft geworden, wenn in dieser Zeit nicht die Gewerkschaften für die Anpassung der Löhne eingetreten wären? Dieser wie viele Worte kennzeichnen nachfolgende Zahlen den Entwicklungsgang. Die Stundenlöhne betragen für einen

Jahresarbeiter Hilfsarbeiter

am 1. Januar 1923	525	Mk.	305	Mk.
am 31. Dezember 1923	575	Mk.	305	Mk.
höchster Stand 18.—25. Nov.	816	Mk.	750	Mk.

Gegenüber Jahresanfang hatten die Ziffern am Jahreschluß bereits astronomische Formen angenommen. Außerdem zeigen die Angaben, daß gegen Jahreschluß sich die rückläufige Entwicklung bereits ausgewirkt hatte. Der Geldwert der Löhne unterlag besonders unter Berücksichtigung des Anzeigestages sehr großen Schwankungen und erreichte mit 8 Goldpfennigen pro Stunde bei den Arbeitern zeitweilig einen Tiefstand, der durch nichts zu rechtfertigen oder zu entschuldigend ist und lediglich der Halsstarrigkeit der Unternehmerr zur Last fällt. Als höchste Ziffer wurde einmal 75 Goldpfennig erreicht. Im allgemeinen Durchschnitt dürften die Löhne sich zwischen 25 bis 40 Goldpfennig gehalten haben. Mit Rücksicht auf den starken Wertschank hatte die allgemeine Arbeitslosigkeit ein und seitens Dezember waren rund 95 Prozent der Mitglieder erwerbslos. Von den Unternehmern wurde jetzt die Arbeitsentlohnung ausgesetzt und es muß leider festgestellt werden, daß dabei die klassenmoralischen Tendenzen Oberwasser gewonnen haben. Hoffentlich wird man auch in Unternehmerrreisen bald erkennen, daß die Art und Weise, wie man diese Frage in der Großindustrie zu lösen versucht hat ein Fehler war, und auf die Dauer nicht haltbar ist. Die Situation wurde für die Arbeiter bei dieser Gelegenheit auch noch dadurch erschwerter, daß infolge der ungewerkschaftlichen, kommunistischen Einwirkungen im Deutschen Metallarbeiterverband kein einheitliches Vorgehen der Metallarbeiterverbände erzielt werden konnte. Der christliche Metallarbeiterverband und der Gewerbeverein H. D. ließen sich von dem Gedanken leiten, bei der Ungunst der Sachlage für die Arbeiter zu retten, was zu retten war. Andererseits sollten die Ergebnisse der Betriebsratswahlen auch den Unternehmern zu denken geben und sie veranlassen, ihren Standpunkt in der Arbeitsfrage einer Revision zu unterziehen.

Die Inanspruchnahme der Verbandsgeschäftsstellen in Wülheim, Oberhausen und Sterkrade auf dem Gebiet des Reichszuschusses war eine sehr lohnhaft. Es wurden 1287 mündliche Beratungen und Anhörungen erteilt, 445 Schriftsätze angefertigt und in 514 Fällen durch Verbandsangestellte die persönliche Vertretung der Reichszuschussenden übernommen. Nicht minder ist hier die sehr zahlreiche Fülle der Erledigung von Einzelschritten auf Grund der Lohnkartei. Die Verbandsangestellten waren in 1650 Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen tätig. Rund 175 Funktionäre des Verbandes gehörten geleglichen oder öffentlichen Körperschaften, Betriebsräte, Organe der lokalen Verwaltung, Gewerbeämtern, Schlichtungsausschüssen, Gemeindeparlamenten usw. als Mitglied an und waren dort für die Interessen der Arbeiter tätig. Die Aufrichtungsarbeit und Vertretung unserer Forderungen wurde ferner in umfangreicher Weise unterstützt durch schriftliches Material. Es wurden 890 Rundschreiben, Flugblätter usw. in einer Gesamtauflage von 350 000 Stück angefertigt und verbreitet.

Die Kassenberichte betrug die Einnahme — Einnahme Mk. 3 222 072 886 632, Gesamtausgabe Mk. 2 922 571 329 332 597, an die Hauptstelle abgeliefert Mk. 1 914 981 753 861 697. In der Lokalstufe ergab sich ein Reibetrag, dem allerdings betragsmäßige Vermögenströme in Form von drei eigenen Häusern, Büroarbeitsräume und Materialien gegenüber stehen. Es wurden 237 721 Wochenbeiträge geleistet bei einer durchschnittlichen Mitgliederzahl

Der alte Görres, den Napoleon I. einmal die siebente Großmacht nannte, sagt in einer seiner Schriften: „Was jeder dem Gauzen zum Opfer bringt, ist dreifach in dem Gauzen wiedergewonnen. Auf diesen Grundjah ist die Familie aufgebaut, der Stand und der Staat.“

Was wir an Opferwilligkeit und Arbeitsfreude unserm Verband zur Verfügung stellen, macht sich doppelt und dreifach für uns bezahlt. Je stärker der Verband ist, um so gefestigter und sicherer ist auch die Stellung des Arbeiters gegenüber dem Schwarzmarkierung.

von 5646. Die Kassenrevisoren beantragten auf Grund tadelloser Geschäftsführung Entlastung für die Verwaltung, die einstimmig erteilt wurde. Ferner wurde die aus 13 Personen bestehende Ortsverwaltung mit einer Ergänzung einstimmig wiedergewählt — der beste Beweis dafür, daß die von Gegnern gegen die christlichen Arbeiterführer betriebene Hecke wirkungslos abgeprallt ist und noch wie vor im christlichen Metallarbeiterverband ein unverwundliches Vertrauensverhältnis zwischen Führung und Mitgliedschaft besteht.

Nachen. Bei der Firma Stef. Weibel Me. u. Sohn, Nadelfabrik, sollte der Beginn und das Ende der Arbeitszeit verlegt werden. Da die Belegschaft zum Teil aus ländlichen und zum Teil aus Leuten aus der Stadt besteht, war infolge der Fahrgellegenheit für die ländlichen Kollegen die Sache nicht so einfach. Nachdem unsere Mitglieder in einer Mitgliederversammlung sich ausgesprochen hatten, konnten die Gegensätze zwischen Stadt und Land überbrückt werden. Unsere Kollegen beantragten daraufhin eine Betriebsversammlung mit Hinzuziehung der Gewerkschaftsführer. Der sozialistische Vorsitzende des Betriebsrats lehnte jedoch das letztere ab. Die Versammlung fand am 1. April statt.

Als der Gewerkschaftsführer Kroll unseres Verbandes in der Versammlung erschien, wurde er vom Vorsitzenden Wengers aufgefordert, das Lokal zu verlassen. Trotzdem er auf § 47 N.R.G. aufmerksam gemacht wurde, nahm er eine Abschlusssprache vor, die ihm eine Mehrheit für den Vorsitzenden brachte. Nach der Erklärung unseres Gewerkschaftsführers, nur der Gewalt zu weichen, schloß der Vorsitzende dann die Versammlung.

Die Sache fand am 10. April ein Nachspiel am Gewerbeamt. Der Gewerbeamtssekretär von Weich vom Deutschen Metallarbeiterverband fand den traurigen Mut, die Sache des Vorsitzenden des Betriebsrats zu vertreten. In der abgemauerten Weise spielte derselbe die Rolle des Gefährlichen.

Das Gericht kam dann zu folgendem Urteil:

Im Namen des Volkes!
Enkündigung.

Das Gewerbeamt zu Nachen hat in der öffentlichen Sitzung am 10. April 1924, an welcher teilgenommen haben:

- 1. als Vorsitzender: Dr. Bonachten,
- 2. als beiführende Richter:
a) von den Arbeitgebern: Leonhard Kersch und Alois Oster, für Recht erkannt: Der Vorsitzende des Betriebsrats der Firma St. Weibel Me. u. Sohn, Wengers zu Nachen, wird seines Amtes als Mitglied des Betriebsrates wegen größtlicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten gemäß § 39 Abs. 2 N.R.G. für verlustig erklärt.

Tatbestand und Gründe:

Nach § 47 N.R.G. kann an den Betriebsversammlungen je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen. Es ist nicht erforderlich, daß die Arbeitnehmer der wirtschaftlichen Vereinigungen der Beauftragten zur Teilnahme auffordern. Die wirtschaftliche Vereinigung hat das Recht, einen Beauftragten zu den Versammlungen zu entsenden. Die Betriebsversammlung kann den ausgewählten Beauftragten von der Teilnahme nicht ausschließen. Der Wortlaut des § 47 N.R.G. läßt keinen Zweifel über dieses Recht. Der Gewerbeamtssekretär Kroll vom christl. Metallarbeiterverband, von welchem Mitglieder im Betriebe der Firma St. Weibel Me. u. Sohn beschäftigt sind, ist in einer Betriebsversammlung der genannten Firma erschienen. Der Vorsitzende des Betriebsrates, welcher die Versammlung leitete, hat Kroll an der Teilnahme zu hindern versucht und schließlich die Versammlung mit Rücksicht auf die Unwesenheit des Kroll geschlossen. Daß der Betriebsratsvorsitzende Wenger hierdurch keine Pflichten als Betriebsratsmitglied verletzt hat, kann nicht zweifelhaft sein, denn ihm mußten die gesetzlichen Bestimmungen bekannt sein. Es entfiel die Frage, ob er seine Pflichten in größtlicher Weise § 39 Abs. 2 N.R.G. verletzt hat. Wengers und seine Vertreter haben in der mündlichen Verhandlung Ausföhrungen gemacht, demzufolge das Gericht angenommen hat, daß Wengers befähigt, die Mitglieder, welche durch Kroll vertreten würde, durch Entziehung des Kroll zu unterdrücken. Wengers hat sein Amt als Leiter der Betriebsversammlung parteiulich geführt. Als Vorsitzender mußte er alle in der Betriebsversammlung anwesenden Richtungen in gleicher Weise behandeln.

Eine Verweigerung einer Partei oder Beauftragung einer Partei durch den Vorsitzenden stellt eine grobe Pflichtverletzung dar. Eine solche Persönlichkeit erscheint zur Fortföhrung des Amtes als Betriebsratsmitglied nicht mehr geeignet.
Sein Amt erfolgt infolge dieser Entscheidung,
gez. Dr. Bonachten.

Bekanntmachung

Samstag, 18. Mai, ist der 21. Wochenbeitrag fällig. Samstagsabends 19. d. Monats wird die Genehmigung zur Erhebung folgenden Beiträge ab 19. d. Monatswoche: 1. Klasse 150 Mk., 2. Klasse 130 Mk., 3. Klasse 1.—Mk., 4. Klasse 70 Pfg., 5. Klasse 30 Pfg.

Bez. Vorschauungsstellen. Am 8. Mai schloß noch die Abrechnung für den Monat März von folgenden Verwaltungsstellen: Hurlinghausen, Gleiwitz, Groß-Miede, St. Ingbert, Ingolstadt, d. d. Karlsruhe, Konstanz, Landsdorf, Neustadt Schw., Norderlohde, Papenburg, Ratibor, Schaumburg, Schweningen, Schwenenried, Singen, Walldorf, Wiesbaden.

Die Vorstände der genannten Verwaltungsstellen werden dringend ersucht, die Märzabrechnung umgehend an die Hauptverwaltung einzulenden.

Briefkasten

Jugendkollege Fr. Dr., Merzen. Da hast du recht. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft, und die gute Schulung jugendlicher Vertrauensleute ist für die Gewerkschaftsbewegung eine Notwendigkeit. Aber daran hat es ja bei euch in Merzen auch nicht gekehrt. Die Herausgabe kleiner Agitationsflugschriften für die Jugend wird fortgesetzt. Im übrigen heißt es jetzt gerade für euch jugendliche Kollegen: Zeit in die Schulen gepakt bei Hausagitation, Zurückgewinnung verlorener Kollegen und Aufklärung über die Notwendigkeit einer starken Verbandskasse.

Ein Verdrüßene. Einige Artikel mußten wegen Raummangel zurückbleiben. Einer nach dem andern.
E. S., München. Wenn du dich über die parteipolitische Einstellung des sozialistischen Metallarbeiterverbandes informieren willst, brauchst du gar kein anderes Material als die letzten Nummern der sozialistischen „Metallarbeiterzeitung“. Das genügt vollakommen.